

WEKO respond GmbH Haagener Straße 33 79539 Lörrach

Haagener Straße 33

79539 Lörrach

Telefon (07621) 1538-0

Telefax (07621) 1538-16

Ihr Ansprechpartner: Andreas Kundlacz

A.Kundlacz@weko-respond.de

www.weko-respond.de

Lörrach, im September 2013

Sonderrundschreiben

SEPA (Single Euro Payments Area)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umstellung auf das EU-weit einheitliche Euro-Zahlverfahren für Überweisungen und Lastschriften ist zum **01. Februar 2014 gesetzlich vorgeschrieben** (32 Länder).

Die bisherigen nationalen Angaben zu Kontonummer und Bankleitzahl fallen weg und werden durch folgende internationale Identifizierungskennzeichen ersetzt:

IBAN	(International Bank Account Number):	Ländercode + Prüzfiffer + BLZ + Kto.Nr.
BIC	(Business Identifier Code):	Bank + Land + Ort + Filiale

Die Banken sichern den Verbrauchern weiterhin eine kostenlose Konvertierung der Kontokennung in IBAN und BIC zu. Ab **01. Februar 2016** jedoch ist ausschließlich IBAN zu verwenden.

Einzelheiten:

Das Elektronische Lastschriftverfahren im Einzelhandel (ELV) bleibt unverändert. Zukünftig gibt es für Lastschriften zwei Verfahren:

SEPA Basislastschrift (ähnlich heutiger „Einzugsermächtigung“) und
SEPA Firmenlastschrift (ähnlich dem Abbuchungsverfahren, ausschließlich zwischen Nicht-Verbrauchern).

Vor dem 01.02.2014 erteilte Einzugsermächtigungen bleiben gültig und gelten als Zustimmung des Zahlers.



Bankverbindung

Baden-Württembergische Bank
Lörrach
BLZ 600 501 01
Kto.-Nr. 743 550 21 21
IBAN: DE46 6005 0101 7435 5021 21
BIC: SOLADEST



Bankverbindung

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Freiburg
BLZ 300 606 01
Kto.-Nr. 844 94 14
IBAN: DE23 3006 0601 0008 4494 14
BIC: DAAEDED



In Kooperation mit

ConSigna GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
ConSigna GmbH,
Steuerberatungsgesellschaft
Freiburg

Ab 01.02.2014 gilt: für neue Verträge sind SEPA Lastschriftmandate zu verwenden. Bisher erteilte Abbuchungsaufträge bleiben nicht gültig, es ist zwingend ein SEPA Lastschriftmandat neu zu vereinbaren (hier i.d.R. SEPA Firmenlastschrift).

Einzelne Grundsätze für beide Verfahren:

Der Zahlungsempfänger hat den Zahler vor dem ersten SEPA- Einzug über die Umstellung auf das SEPA-Verfahren unter Angabe der Gläubiger ID Nummer und der Mandatsreferenz zu informieren.

Gläubiger ID Nummer: hat der Einzieher/Zahlungsempfänger zu beantragen unter www.glaeubiger-id.bundesbank.de, Beispiel: DE99ZZZ05678901234.

Mandatsreferenz: frei zu vergeben, max. 35 Stellen, soll die Mandatsbeziehung eindeutig bezeichnen, Beispiel: KV123456-007).

Telefonisch oder per Internet erteilte Einzugsermächtigungen bleiben nicht gültig. Die Schriftform ist zwingend.

Es muss grundsätzlich eine Vorabankündigung des Fälligkeitsdatum und des Betrags stattfinden. Bei wiederkehrenden Lastschriften ist die Angabe der künftigen Fälligkeitstermine ausreichend, hier reicht die einmalige Ankündigung vor der ersten Lastschrift aus. Dies kann im Rahmen der Benachrichtigung der Verfahrensumstellung erfolgen.

(Muster unterschiedlicher Lastschriftmandate unter: www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de).

Rückgabe einer Lastschrift:

SEPA-Basis: autorisierte Zahlungen können seitens der Bank innerhalb 5 Tagen, vom Zahlungspflichtigen selbst innerhalb **8 Wochen** zurückgegeben werden. Bei nicht autorisierten Zahlungen beträgt die Frist 13 Wochen.

SEPA-Firmen: Seitens der Zahlstelle bis maximal zwei Tage nach dem Belastungsdatum; vom Zahlungspflichtigen besteht **keine Widerspruchsmöglichkeit** bei autorisierten Zahlungen.

Folgende Arbeitsschritte sind für den Einzug per SEPA-Lastschrift notwendig:

- Beantragung einmalig SEPA Gläubigeridentifikation bei der Dt. Bundesbank.
- Inkassovereinbarung einmalig mit der Bank
- Zahlungspflichtiger unterschreibt „SEPA Lastschriftsmandat“
- Zahlungsempfänger informiert Zahlungspflichtigen über Betrag, Fälligkeitsdatum (z.B. über Textbaustein in der Rechnung), Gläubiger ID, Mandatsreferenz
- Einzug: Bank erteilt Gutschrift, Bank zieht Betrag bei der Bank des Zahlungspflichtigen ein, Widerspruch innerhalb Frist oder stillschweigende Akzeptanz

Denken Sie bitte daran, Ihre Angaben auf dem Briefpapier etc. rechtzeitig anzupassen.

Lohn- und Gehaltsabrechnung:

Als Arbeitgeber fordern Sie idealerweise von den Arbeitnehmern rechtzeitig IBAN und BIC an. Mit SEPA Einführung werden Sammelüberweisungsvordrucke nicht mehr unterstützt. Vorgesehen sind nur noch Einzelüberweisungsvordrucke oder die elektronische Datenübermittlung. Bei Fragen hierzu kontaktieren Sie uns bitte.

Als **Verbraucher** sind grundsätzlich keine Handlungen notwendig. Bei Ihnen werden ggf. IBAN etc. abgefragt, die Lastschrifteneinzahler müssen Ihnen eine entsprechende Mitteilung über die Umstellung mit den notwendigen Angaben zusenden.

WEKO
respond GmbH

Markus Welte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Susanne Schneider
Steuerberaterin

i. V. Matthias Koch
Steuerberater

i.V. Andreas Kundlacz
Steuerberater